

Satzung

des Theater- und Konzertkreises Neustadt a. Rbge. e.V.

§ 1

Name und Sitz

1.1 Der Verein Volkshochschule Neustadt a. Rbge. e.V. führt nach Errichtung der Kreisvolkshochschule den Namen „Theater- und Konzertkreis Neustadt a. Rbge. e.V.“
Er ist im Vereinsregister eingetragen

1.2 Der Sitz des Vereins ist Neustadt a. Rbge.

§ 2

Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist die Durchführung von Theater- und Konzertveranstaltungen (Kunst und Kultur). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2 Der Verein ist konfessionell oder parteipolitisch nicht gebunden und ist frei von ideologischen Bindungen.

2.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden, die die Aufgaben des Vereins fördern wollen.

3.2 Organisationen des gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Lebens, öffentlich rechtliche Körperschaften und private öffentliche Unternehmungen, die die Aufgaben des Vereins geistig und materiell fördern wollen, können dem Verein als korporative Mitglieder beitreten.

3.3 Der Beitritt ist jederzeit zulässig. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Beitritt erklärt wird. Der Besuch von Veranstaltungen des Vereins verpflichtet nicht zu einer Mitgliedschaft.

3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

3.5 Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er kann verhängt werden, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten Zweck und Ziel des Vereins schädigt oder wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss eines Kalenderjahres trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt. Die erste Aufforderung soll als Erinnerung nach dem 1. Juli, die zweite Mahnung nach dem 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres dem Mitglied zugestellt werden. Vor der Entscheidung über den Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gehör zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den

Ausschluss ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Widerspruch an die Mitgliederversammlung zulässig, die nach Anhörung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.

§ 4 **Beiträge, Zuschüsse**

4.1 Die Mitgliederbeiträge werden für jedes Kalenderjahr durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

4.2 Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig.

4.3 Zuschüsse, die dem Verein zur Durchführung seiner Aufgaben zugewendet werden, unterliegen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung der Verfügungsmacht des Vorstandes in gleicher Weise wie die Einnahmen des Vereins aus Beiträgen.

§ 5 **Organe**

5.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 6) und der Vorstand (§ 7).

§ 6 **Mitgliederversammlung**

6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
3. die Genehmigung des Geschäftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
4. die Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das folgende Jahr.
5. die Festsetzung der Gebührenordnung
6. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen
7. Satzungsänderungen
8. die ihr nach der Satzung sonst übertragenen oder ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.

6.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von dem Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

6.3 Zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Über die Zulassung von Anträgen, die später eingehen, entscheidet der Vorstand.

§ 7 **Vorstand**

7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern und dem Geschäftsführer. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für den Verein unterzeichnen verbindlich bei Vertragsabschlüssen und Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zwei Mitglieder des Vorstandes. Der Vorsitzende oder bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter leiten die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Jedes Vorstandsmitglied muss natürliches Mitglied des Vereins sein.

7.2 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

7.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Entscheidung des Vorstandes kann auch auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege erfolgen.

7.4 Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt.

7.5 Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte gemäß den Richtlinien des Vorstandes und führt die Kasse des Vereins. Er entwirft den Haushaltsplan und legt Rechnung. Der Vorsitzende vertritt ihn im Verhinderungsfalle.

§ 8

Beschlussfassung

8.1 Alle Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8.2 Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen in der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse müssen in ihr enthalten sein. Sie ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9

Geschäftsjahr

9.1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni eines Jahres und endet am 31. Mai des folgenden Jahres.

§ 10

Rechnungsprüfung

10.1 Für die Rechnungsprüfung werden zwei geeignete Personen von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.

§ 11

Entschädigungen

11.1 Alle Vereins- und Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab für die Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 12

Satzungsänderungen

12.1 Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen werden mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

§ 13

Auflösung

13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

13.2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung Liquidatoren.

13.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur.

§ 14

14.1 Die bisher gültige Satzung in der Fassung vom 25.10.1971 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Neufassung außer Kraft, desgleichen alle Beschlüsse, die den Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen.

14.2 Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 04.02.2015

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Geschäftsführer